

Brüssel, den 1. Dezember 2020
(OR. en)

13260/20
COR 1 (de)

AUDIO 49
DIGIT 133
SOC 747
DISINFO 41

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12814/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherung eines freien und pluralistischen Mediensystems

In Dokument ST 13260/20 muss auf Seite 4 der letzte Satz unter Nummer 5 wie folgt lauten:

"Jede staatliche Förderung oder Subventionierung sollte auf vorab festgelegten, objektiven und transparenten Kriterien beruhen **und unabhängig von jeglicher politischer Einflussnahme sein**;"

Auf Seite 5 muss der erste Satz unter Nummer 13 wie folgt lauten:

"einen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen zu gewährleisten, der es Anbietern von Mediendiensten ermöglicht, ihre Inhalte ausreichend **zu monetarisieren**, indem ..."

Auf Seite 6 muss der erste Satz unter Nummer 14 wie folgt lauten:

"die Sicherung des Medienpluralismus in erster Linie in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fällt, wobei die Organe der EU **ebenfalls** die Freiheit und den Pluralismus der Medien bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten **achten müssten**."

Auf Seite 8 muss es unter Nummer 21 "TRANSPARENZ UND NUTZERAUTONOMIE", zweiter Gedankenstrich wie folgt heißen:

"– **Offenlegung von Informationen** in einfacher, prägnanter und **für die Nutzer verständlicher** Sprache, damit diese **fundierte** Entscheidungen treffen können;"

Auf Seite 8 muss es unter Nummer 21 "AUFFINDBARKEIT UND SICHTBARKEIT", vierter und fünfter Gedankenstrich wie folgt heißen:

"– Algorithmen, die sowohl die Ergebnisse, nach denen Nutzer aktiv suchen, (Auffindbarkeit) **als auch** die Medieninhalte, denen **die Nutzer** passiv ausgesetzt sind (Sichtbarkeit), **beeinflussen**, sowie deren Auswirkungen auf den Medienkonsum der Nutzer;"

"– Maßnahmen **wie vielfaltsorientierte "Must show"-Regelungen (bessere Auffindbarkeit und Sichtbarkeit)** für Akteure, die Medieninhalte zugänglich machen und organisieren, unter Berücksichtigung neuer Technologien wie z. B. Sprachassistenten;"

Auf Seite 9 muss der siebte Gedankenstrich unter Nummer 21 "KONZENTRATION AUF DEM MEDIENMARKT UND ZUGANG ZU DATEN" wie folgt lauten:

"– Ansätze zur Bewertung der relevanten Märkte und der Konzentration auf dem Medienmarkt vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz, der Globalisierung und der Digitalisierung **unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Verfügbarkeit von Daten** zu den Marktanteilen der Medienakteure;"

Auf Seite 9 muss der erste Satz unter Nummer 22 wie folgt lauten:

"sich die Arbeit der **Ratsarbeitsgruppe** „Audiovisuelle Medien“ zunehmend mit der Arbeit anderer **Ratsarbeitsgruppen** thematisch überschneidet und **daher** ein ausreichender Austausch mit **jenen** Gruppen **sicherzustellen ist**, die sich **auch mit medienbezogenen Fragestellungen** befassen."

Auf Seite 10 muss es unter Nummer 26 wie folgt heißen:

"zu beachten, dass es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, **auf der Grundlage ihrer sprachlichen Vielfalt, nationaler und regionaler Besonderheiten und ihres Interesses, den Zugang der Öffentlichkeit zu vielfältigen Informationen und Inhalten aufrechtzuerhalten**, Maßnahmen zur Verwirklichung sozialer, kultureller und demokratischer Ziele zu ergreifen;"

Auf Seite 10 muss Nummer 27 wie folgt lauten:

"eine ganzheitliche **politische Perspektive** zu fördern, die rechtliche, politische und wirtschaftliche Variablen berücksichtigt, die für die Sicherung des Medienpluralismus und der Medienfreiheit von Bedeutung sind, und insbesondere den möglichen Auswirkungen von Regulierungsinitiativen Rechnung zu tragen, die traditionell nicht als Medienregulierung angesehen werden, aber einen wesentlichen Einfluss auf den Medienpluralismus haben; ein solcher ganzheitlicher Ansatz **sollte** beginnend mit dem angekündigten Europäischen Aktionsplan für Demokratie, dem Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor und dem **Gesetzespaket** über digitale Dienste **entwickelt werden**;"

Auf Seite 12 muss es unter Nummer 36 wie folgt heißen:

"Eine wirksame Rechtsdurchsetzung ist schwierig, da die bestehenden **Verfahren zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung** oft kompliziert, langwierig und ineffizient sind und somit keinen wirksamen Schutz der Öffentlichkeit garantieren. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher für Inhalte, die online zugänglich sind und über nationale Grenzen hinweg verbreitet werden, wirksamere gemeinsame Regeln und **Verfahren zur Rechtsdurchsetzung anstreben**;"

Auf Seite 12 muss es unter Nummer 39 wie folgt heißen:

"Angesichts der Bedeutung der Meinungsfreiheit sollten staatliche Institutionen und administrative Regulierungsbehörden sowie private Plattformanbieter davon absehen, Qualitätsinhalte oder die **Vertrauenswürdigkeit** von Inhalten per se zu definieren. Dies sollte Plattformen nicht daran hindern, öffentliche Mitteilungen und Ankündigungen in Krisen- oder Notsituationen zu fördern;"

Auf Seite 13 muss es unter Nummer 44 wie folgt heißen:

"die effektive Durchsetzbarkeit bestehender Vorschriften in grenzüberschreitenden Fällen zu verbessern, die von den nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der ERGA ausgearbeitete Absichtserklärung über vereinfachte Verfahrensregeln für die grenzüberschreitende **Rechtsdurchsetzung** zu unterstützen und bei der Verwaltung, Umsetzung und Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung verstärkt Hilfestellung zu leisten;"
